



-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III

Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Leinbach

Gemeinde Loßburg

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand August 2007

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Freudenstadt über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens „Leinbach“ der Gemeinde Betzweiler-Wälde

vom 19.05.1989

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 27.07.1957 (BGBl. I S: 1110, 1386) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529,1654), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens „Leinbach“, Gemarkung Wälde, der Gemeinde Betzweiler-Wälde

koordinatenmäßige Lage

Hochwert	Rechtswert	Flst. Nr.
53 61 160	34 61 190	592

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone, (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone IIB und IIA) und in den Fassungsbereich (Zone I).

- (3) Umfang der Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Wälde (Gemeinde Betzweiler-Wälde) und Sterneck (Gemeinde Loßburg).

Die Zone III umfaßt das Gewann „Fensterwald“, Gemarkung Sterneck und Wälde, die Gewanne „Leinbach“ und „Wäldlesfeld“, Gemarkung Wälde.

Die südwestliche Umgrenzung verläuft entlang des Leinbaches und der Grenze zwischen den Forstteilungen 13 und 15. Die nordwestliche Umgrenzung bildet die Grenze zur Gemarkung 24-Höfe und der die Forstteilung 9 durchschneidende Waldweg. Anschließend verläuft die nordöstliche Umgrenzung entlang des Waldweges „Oberes Fensterwaldsträßchen“ und der Gemeindegrenze Loßburg/ Betzweiler-Wälde bis zur Landstraße L 412. Von hier verläuft die Umgrenzung in südlicher Richtung, bis sie den Leinbach etwa 80 m oberhalb dessen Einmündung in den Heimbach erreicht.

Die Zone II B schließt südlich der Leinbachstraße, Gemarkung Wälde, an den Fassungsbereich an.

Die südliche Umgrenzung durchquert das Gewann „Wäldlesfeld“ an der Bebauung vorbei und entlang des nördlichen Waldrandes bis zur L 412. Westlich verläuft die Umgrenzung ca. 150 m vom Tiefbrunnen entfernt und schließt die L 412 auf etwa 160 m Länge ein.

Die Zone II A erstreckt sich nördlich der Leinbachstraße und des Fassungsbereiches bis zur L 412 im Norden. Die Umgrenzung verläuft im Westen etwa 100 m und im Osten etwa 180 – 200 m vom Tiefbrunnen entfernt.

Der Fassungsbereich (Zone I) des Tiefbrunnens „Leinbach“ umfaßt die unmittelbare Umgebung des Pumpenhauses im Ausmaß von ca. 20 m auf 20 m.

Die südliche Grenze verläuft unmittelbar entlang der Leinbachstraße. Die westliche, nördliche und östliche Grenze verläuft jeweils parallel zur Gebäudeflucht des Pumpenhauses, im Abstand von ca. 5 m, 15 m und 15 m vom Tiefbrunnen.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den beiden Übersichtslageplänen im Maßstab 1 : 25.000 bzw. 1 : 10.000 (Beilage 2 und 3), sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 (Beilage 4), in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II B gelb, die Zone II A ocker und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet (Quellschutzgebiet) gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO -) vom 27.11.1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Weiteren Schutzzone

In der Weiteren Schutzzone – Zone III sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchst. a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
 - e) die Domschächte unterirdischer Lagerbehälter dauernd flüssigkeitsdicht sind.
6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.

7. Versenken von Abwasser einschließlich des abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen
8. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
9. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
11. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
12. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
13. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
14. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.
15. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdenden Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
18. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
19. Errichten von Abwasser- und Fäkaliengruben und Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
20. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
21. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
22. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen
23. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
24. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden.
25. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden.
26. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
27. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
28. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
29. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.

30. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
31. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
32. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung sowie Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
33. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
34. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von Dunglegen, wenn eine Gefährdung des Gewässers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert wird und sie nicht innerhalb einer Vegetationsperiode wieder ausgebracht werden können.
35. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
36. Großflächige Umwandlung von Wald, insbesondere an Abhängen, sowie sonstige Handlungen, die die Erosion begünstigen.
37. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.

§ 4

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone – Zone II B – sind verboten:

1. Die für die Weiter Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 3).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub oder erdaushubähnlichen Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterküften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
10. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, sofern nicht durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
11. Waschen von Krafffahrzeugen und Durchführen von Ölwechsel.
12. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.

13. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
14. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
15. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost)
16. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken.
17. Vorratslager von Dungstoffen.
18. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
19. Großflächige Umwandlung von Wald
20. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

(2) In der Engeren Schutzzone – Zone II A – sind verboten:

1. Die für die Weiter Schutzzone und die Zone II B verbotenen Handlungen (§ 3 und § 4 Abs. 1).
 2. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
 3. Umwandlung von Wald.
 4. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.
- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung i.d.F. vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 2.8.1982 (BGBl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Schutz des Fassungsgebietes

Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln
3. Jegliche Nutzung, außer Mähnutzung
4. Jegliches Düngen
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6**Duldungspflichten der Eigentümer und
Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Betzweiler-Wälde und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich einzäunen.

§ 7**Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaft zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Betzweiler-Wälde die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG für Baden-Württemberg und § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1, 2 und 3, §§ 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt;
 - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 19.05.1989

gez. M a u e r